

Signatur: 2026.SR.0074
Geschäftstyp: Kleine Anfrage
Erstunterzeichnende: Alexander Feuz (SVP), Bernhard Hess (SVP)
Mitunterzeichnende: -
Einreikedatum: 26. Februar 2026

Kleine Anfrage: Fraktion SVP; Gemeinderatsmitglieder und höchste Kader der Stadtverwaltung (Stufe Generalsekretäre/Abteilungsleiter) Ablieferungspflicht für Nebenbeschäftigungen; Antwort

1. Gemäss Art. 63 Abs. 3 Personalreglement (PRB) kann der Gemeinderat eine Anrechnung an die Arbeitszeit und eine Ablieferungspflicht vorsehen. Gibt es im Gemeinderat Fälle, z.B. Einsitznahme im Verwaltungsrat oder Stiftungsräten, in denen eine relevante Nebenbeschäftigung vorliegt und eine Anrechnung/Ablieferungspflicht gemäss Art. 63 Abs. 3 erfolgt oder ein Anfall an die Staatskase gemäss Art. 63 PRB Abs 4 vorgenommen wird?
 - 1.1. Wenn ja, wen betrifft dies?
 - 1.2. Institution/Stiftungsrat?/AG?/jeweiliger Betrag?
2. Gibt es im höchsten Kader der Stadtverwaltung (Stufe Generalsekretäre/ Abteilungsleiter) Fälle, z.B. Einsitznahme im Verwaltungsrat oder Stiftungsräten, in denen eine relevante Nebenbeschäftigung vorliegt und eine Anrechnung/Ablieferungspflicht gemäss Art. 63 Abs. 3 erfolgt oder ein Anfall an die Staatskasse gemäss Art. 63 PRB Abs 4 vorgenommen wird?
 - 2.1. Wenn ja, wen betrifft dies? In welchen Beschäftigungsgrad und in welche Lohnklasse ist diese Person eingereiht?
 - 2.2. Institution/Stiftungsrat?/AG?/Betrag?

Als relevant im Sinne der Fragestellungen werden Nebenbeschäftigungen in z.B. Stiftungsräten, Aktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften und grösseren Institutionen angesehen. Dies insbesondere, wenn darin eine leitende verantwortungsvolle Position eingenommen wird.

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991 (PRB; SSSB 153.01) findet dieses nur auf die Mitarbeitenden der Stadt Bern Anwendung. Die Mitglieder des Gemeinderats werden gewählt und gelten nicht als Mitarbeitende der Stadt Bern. Für sie ist das Reglement vom 6. März 2008 über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlaments-tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats (Entschädigungsreglement; RLNP; SSSB 152.12) massgebend. Gemäss Artikel 7 Absatz 1 RLNP sind sämtliche Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats im Jahresbericht offen zu legen. Die Deklarationspflicht umfasst zusätzlich die Entschädigung und die zeitliche Belastung der jeweiligen Nebenbeschäftigungen (Art. 7 Abs. 2 RLNP). Mitglieder des Gemeinderats, die der Bundesversammlung (National- oder Ständerat) oder dem Grossen Rat des Kantons Bern angehören, haben der Stadt Bern drei Viertel aller dafür ausgerichteten Entschädigungen abzuliefern (Art. 8 Abs. 1 RNLP). Die entgeltlichen Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats unterliegen derselben Ablieferungspflicht (Art. 8 Abs. 2 RNLP).

Zu Frage 2:

In der Stadt Bern werden die nachgefragten Daten zu den Nebenbeschäftigungen der Abteilungsleitenden nicht zentral erfasst respektive verwaltet.

Bern, 25. März 2026

Der Gemeinderat